



# AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

---

Amtliches Verkündungsblatt

8. Jahrgang

Dinslaken, 25.06.2015

Nr. 12 S. 1 - 3

## Inhaltsverzeichnis

- **Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 des Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) für die Erweiterung der Deponie Wehofen-Nord in Dinslaken um einen 3. Deponieabschnitt**

## **Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**

### **Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 des Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) für die Erweiterung der Deponie Wehofen-Nord in Dinslaken um einen 3. Deponieabschnitt**

Die Firma ThyssenKrupp Steel Europe AG (TKSE) hat am 29.06.2012 die Planfeststellung für die Erweiterung der Deponie Wehofen-Nord um einen 3. Bauabschnitt beantragt.

Für das vorgenannte Vorhaben führt die Bezirksregierung Düsseldorf als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde auf Antrag von TKSE ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 KrWG i. V. m. §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durch.

Planfeststellungsunterlagen haben bereits in der Zeit vom 21.01.2013 bis einschließlich 20.02.2013 in den Städten Dinslaken und Duisburg ausgelegen.

Aufgrund der zur Planung eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen hatte die Vorhabenträgerin im September 2014 die Planung geändert und die Planfeststellungsunterlagen aktualisiert. Diese Unterlagen haben in der Zeit vom 07.11.2014 bis 08.12.2014 ebenfalls in den Städten Dinslaken und Duisburg ausgelegen.

Unter dem 20.05.2015 hat die Antragstellerin bei der Bezirksregierung Düsseldorf weitere Unterlagen über eine alternative Entsorgungsmöglichkeit vorgelegt.

Einzelheiten sind den ergänzend ausgelegten Planfeststellungsunterlagen zu entnehmen. Da die ergänzend ausgelegten Unterlagen geeignet sind Bedeutung für die Entscheidung über das Vorhaben insgesamt zu erhalten und eine zweckdienliche Rechtsverfolgung Betroffener ohne diese Unterlagen nicht möglich erscheint, hat die Bezirksregierung Düsseldorf, als verfahrensführende Behörde, entschieden, dass eine ergänzende Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Die ergänzende Auslegung der weiteren Planfeststellungsunterlagen erfolgt zwecks Anhörung der Öffentlichkeit bezüglich der Auswirkungen des Vorhabens.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit liegen die **weiteren ergänzenden** Planunterlagen in der Zeit

vom 27.07.2015 bis 26.08.2015 einschließlich

in der Stadt Dinslaken, Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung, Technisches Rathaus, 1. Obergeschoss, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken während der Dienststunden von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Bekanntmachungstext und die Planunterlagen sind gemäß § 27a VwVfG innerhalb des o. g. Zeitraums auch im Internet unter der Adresse [www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de) einzusehen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

1. Jede Person, deren Belange durch die **ergänzend ausgelegten** Planunterlagen erstmalig oder stärker als bisher berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum 09.09.2015, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf oder bei der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, (Anschrift siehe oben) oder bei der Stadt Dinslaken, Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung (Anschrift siehe oben), Einwendungen zu den **ergänzend ausgelegten Planunterlagen** erheben. Die Einwendungen können nur schriftlich erhoben werden (§ 38 Abs. 2 KrWG).

Die Einwendung muss unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und einer Anschrift versehen sein und den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG).

**Die Einwendungen werden nur berücksichtigt, wenn sie sich auf die ergänzend ausgelegten Planunterlagen beziehen und wenn geltend gemacht wird, dass hierdurch eigene Belange erstmalig oder stärker als bisher unmittelbar betroffen werden.**

**Es ist nicht erforderlich, bereits erhobene Einwendungen gegen den ursprünglich ausgelegten Plan erneut zu erheben. Die bisher erhobenen Einwendungen bleiben weiterhin Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.**

Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, sind nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig (§ 3 a VwVfG). Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter [www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html) verwiesen.

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG).  
Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben (Bezeichnung eines Vertreters) nicht deutlich sichtbar auf **jeder** mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht **eine** natürliche Person ist, **können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.** Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

3. Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, den Erörterungstermin in dem Verfahren am **Montag, den 21.09.2015 um 10:00 Uhr** (Einlass ab 8:30 Uhr) in der **Stadthalle Walsum**, Waldstraße 50 in 47179 Duisburg-Aldenrade fortzusetzen. Hierzu erfolgt eine gesonderte öffentliche Bekanntmachung, da mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. In diesem Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Bei Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass die **ergänzend** ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) notwendigen Angaben enthalten und dass die Anhörung zu den **ergänzend** ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des **Planvorhabens** gemäß § 9 Abs.1 UVPG ist.

Dinslaken, den 19.06.2015

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Dr. Thomas Palotz  
Beigeordneter